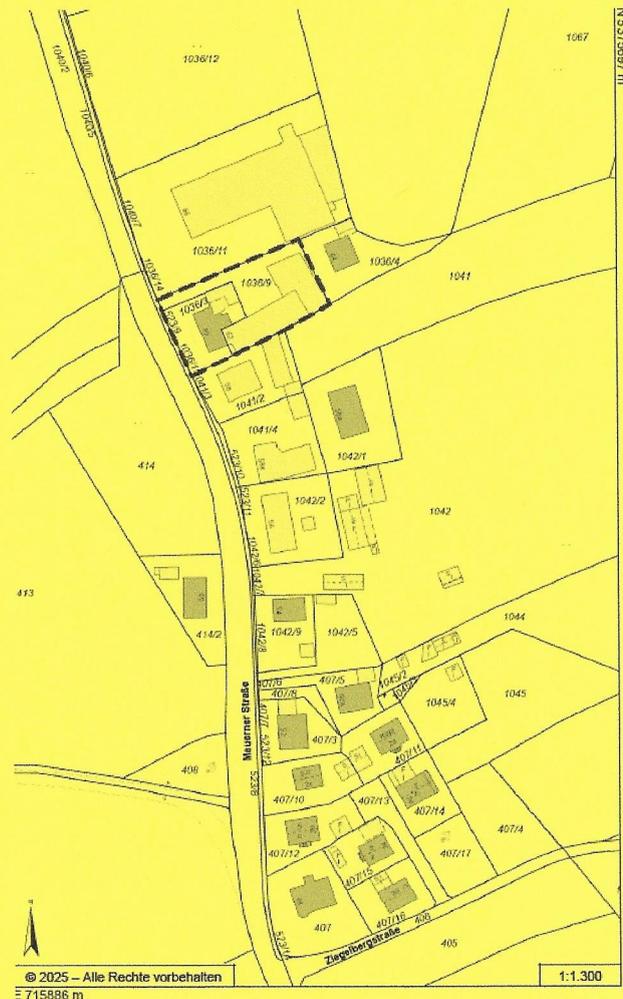


Bebauungsplan Nr. 111 „Zieglberg – Kutscher Areal“ der Gemeinde Wang

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 09.07.2025 sowie rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplans zum 15.02.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Wang hat am 09.07.2025 nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens den Bebauungsplan Nr. 111 „Zieglberg – Kutscher Areal“ in der Fassung vom 09.07.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Lageplan dargestellt:



Der Gemeinderat hat zudem beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 15.02.2024 in Kraft zu setzen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 111 „Zieglberg – Kutscher Areal“ rückwirkend zum 15.02.2024 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB, § 214 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan Bebauungsplan Nr. 111 „Zieglberg – Kutscher Areal“ wird mit seiner Begründung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Mauern, Schloßplatz 2, 85419 Mauern, im II. Stock, Zimmer 23 (barrierefrei), während der allgemeinen Öffnungszeiten bzw. außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zudem ist der Bebauungsplan " Zieglberg – Kutscher Areal" " mit Begründung im Internet unter <https://vg-mauern.de/wang/> eingestellt und einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach

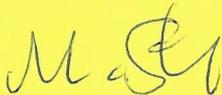
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen:

Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mauern, den 11.07.2025



Markus Stöber
Erster Bürgermeister

